

keit ohnehin weniger stark gewichtet wird (vgl. Zünd, a. a. O., S. 114). Dieses aber vermag das Interesse der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter, bei der Familie des verstorbenen Ehemannes die Familiengemeinschaft in der Schweiz zu leben, nicht aufzuwiegen, zumal ihnen eine Ausreise unter den gegebenen sehr speziellen Umständen auch kaum zugemutet werden könnte.

Die vorinstanzliche Verweigerung der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für die Beschwerdeführerin verstösst daher gegen Art. 8 EMRK. Die Verfügung vom 21. Mai 2003 des Amtes für Migration ist somit aufzuheben und dieses anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.

(Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Urteil vom 12. Februar 2004; V 03 171/brh)

## Versicherungsrecht

### KEINE INTEGRITÄTS- ENTSCHÄDIGUNG FÜR ASBESTOPFER

**Weil die Lebenserwartung eines Asbestopfers von der Diagnose bis zum Tod sehr kurz war, spricht ihm das Eidgenössische Versicherungsgericht den Anspruch auf Integritätsentschädigung ab. Es fehle an der vorausgesetzten Dauerhaftigkeit.**

#### Sachverhalt:

Der 1944 geborene D. arbeitet von 1961 bis 1987 bei der Eternit AG und war bei der Suva für Unfall und Berufskrankheiten versichert. Er kehrte nach Italien

zurück und war selbstständig erwerbstätig. Am 22. Februar 1994 trat er nach Bauchkoliken ins Ospedale Civile von Gagliano del Campo ein. Dort wurde am 7. März 1994 eine diffuse Karzinose des Peritoneums diagnostiziert. Am 15. März wurde er aus dem Spital entlassen und trat anschliessend in ein Erholungsheim ein, wo er bis 16. April blieb. Am 20. Juni 1994 verstarb er zu Hause.

Erst fast drei Jahre später stellten Pathologen fest, dass der Verstorbene an einem Mesotheliom gelitten hatte, also ein Asbestopfer war. Die Erben verlangten Leistungen von der Suva, weil der Tod durch eine Berufskrankheit eingetreten sei.

Die Suva sprach der Witwe eine Witwenrente ab 1. Juli 1994 zu und übernahm die Heilungskosten. Die Erben verlangten für den Verstorbenen eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung, ferner eine Abfindung und die Anerkennung einer schweren Hilflosigkeit.

#### Aus den Erwägungen:

Zu prüfen bleibt der Anspruch auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung.

**5.1** Die Beschwerdeführerinnen rügen im Wesentlichen, die Vorinstanz habe zwar festgestellt, es sei unklar, ob und wann die eigentliche Heilbehandlung abgeschlossen und nur noch palliativ behandelt worden sei. Dennoch sei sie davon ausgegangen, von einer Fortsetzung der medizinischen Behandlung wäre noch eine namhafte Besserung zu erwarten gewesen. Der medizinische Sachverhalt sei diesbezüglich nicht genügend abgeklärt worden, weshalb die Sache an die Suva zurückzuweisen gewesen wäre.

**5.2** Die Integritätsentschädigung wird gemäss Art. 24 Abs. 2 UVG mit der Invalidenrente festgesetzt oder, wenn kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt. Diese Bestimmung schreibt dem Unfallversicherer nicht nur vor, wann er über eine Integritätsentschädigung zu verfügen hat, sondern legt auch den massgeblichen Zeitpunkt fest, in dem die materiellen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen sind (RKUV 2002 Nr. U 460 S. 417 Erw. 7a mit Hinweis auf BGE 113 V 53 Erw. 4). Da der Zeitpunkt des materiellen Anspruchsbeginns hinsichtlich der Integritätsentschädigung vom Beginn eines allfälligen Rentenanspruchs abhängt, ist folgerichtig zuerst über den Anspruch auf eine Invalidenrente zu befinden.

**5.2.1** Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit invalid sind (Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 UVG). Als invalid gilt, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist (Art. 18 Abs. 2 UVG, in der bis Ende 2002 gültig gewesenen Fassung). Laut Art. 19 Abs. 1 UVG entsteht der Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind.

**5.2.2** Der für den Rentenanspruch massgebende Invaliditätsbegriff in der obligatorischen Unfallversicherung stimmt grundsätzlich mit demjenigen in der Invalidenversicherung überein (BGE 126 V 291 Erw. 2a mit

Hinweisen). Dies gilt jedoch nicht für den Rentenbeginn. Eine Wartezeit von einem Jahr, entsprechend Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG, wird in Art. 19 Abs. 1 UVG nicht vorausgesetzt, auch wenn in der Praxis zwischen dem Unfall und dem Rentenbeginn meist erheblich längere Zeit vergeht (Peter Omlin, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung mit besonderer Berücksichtigung der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Diss. Freiburg 1995, S. 97).

Massgebend zur Bestimmung des Anspruchsbeginns einer UV-Rente ist somit, ob der Versicherte voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist und ob von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der IV abgeschlossen sind. Art. 19 Abs. 1 UVG verlangt insoweit eine relative Stabilität des Gesundheitszustandes, als der Rentenanspruch nicht entsteht, solange eine Verbesserung den Invaliditätsgrad zu beeinflussen vermag (vgl. Urteil N. vom 21. Oktober 2002, U 90/01, Erw. 2.3).

**5.2.3** Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, geht aus den Akten nicht klar hervor, ab wann der Versicherte nicht mehr kurativ behandelt wurde. Nicht zutreffend ist ihre Folgerung, wonach (erst) Mitte April 1994 feststand, dass keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten war, weil bis zu diesem Zeitpunkt noch therapeutische Massnahmen im Sinne einer Heilbehandlung durchgeführt worden seien. Dies ist indessen nicht entscheidend, wie sich aus dem Nachfolgenden ergibt.

Im Fall M., welcher Gegenstand des in RKUV 2002 Nr. U 460 S. 415 publizierten Urteils bildete, war der Versicherte zwei Jahre nach Ausbruch eines Pleuramesothelioms verstorben. Das Eidgenössische Versicherungsgericht wies die Sache an die Suva zurück zur Durchführung weiterer Abklärungen bezüglich der Frage, wann im konkreten Fall keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden konnte und die Behandlung nur noch palliativer Art gewesen war (RKUV 2002 Nr. U 460 S. 417 Erw. 7b).

Daraufhin hat die Suva bei Prof. Dr. med. K. ein Gutachten zu fallspezifischen und generellen Fragen zu Krankheitsverlauf, Behandlungsmöglichkeiten und Prognose bei Pleuramesotheliom eingeholt. Die grundsätzlichen Feststellungen zur Erkrankung gelten laut Abteilung Arbeitsmedizin der Suva auch für das wesentlich seltenere Peritonealmesotheliom (Ärztliche Beurteilung vom 27. Mai 2003). Wie aus dem Gutachten von Prof. Dr. med. K. vom 15. November 2002 hervorgeht, kann allein aus der Tatsache, dass der Versicherte von Mitte März bis Mitte April 1994 chemotherapeutisch behandelt wurde, nicht geschlossen werden, es sei damals noch eine Besserung des Gesundheitszustandes im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG bezweckt worden, da auch eine Chemotherapie mit palliativem Zweck durchgeführt werden kann.

**5.2.4** Die Frage, ob und gegebenenfalls wann der Rentenanspruch entstanden ist, kann indessen offen gelassen werden, sofern ein Anspruch auf Integritätsentschädigung aus anderen Gründen nicht besteht. Wie die

Vorinstanz zutreffend ausführte, fehlt es diesfalls für eine rückwirkende Ablösung des zugesprochenen Taggeldes durch eine Rente im konkreten Fall am erforderlichen Rechtsschutzinteresse, da diese ohne betragsmässige Auswirkungen bliebe.

**5.3.1** Die Integritätsentschädigung (Art. 24 UVG) bezweckt – wie die Genugtuung – den Ausgleich immaterieller Unbill. Versicherte, die durch einen Unfall oder eine Berufskrankheit eine dauernde erhebliche Schädigung der Integrität erleiden, sollen den dadurch entgangenen Lebensgenuss mit Hilfe der Entschädigung wenigstens teilweise kompensieren können (Omlin, a. a. O., S. 79 f.). Die Voraussetzung der Dauerhaftigkeit ist nach dem Willen des Gesetzgebers in einem restriktiven Sinn auszulegen (BGE 124 V 38, Erw. 4b/cc).

**5.3.2** Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Integritätsentschädigung noch erfüllt sind, wenn die Beeinträchtigung zwar lebenslanglich dauern wird (vgl. Art. 36 Abs. 1 UVV), aber aufgrund der kurzen Lebenserwartung von entsprechend kurzer Dauer ist. Dem Zweck der Integritätsentschädigung würde es jedenfalls widersprechen, den Erben eine Entschädigung dafür zuzusprechen, dass ein Angehöriger für eine gewisse Zeit vor dem Tod einen Zustand erreichte, in dem jede Verbesserung ausgeschlossen werden musste (Urteil K. vom 27. Dezember 2001, U 372/99, Erw. 5). Der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung muss noch in der Person des Versicherten entstanden und mit seinem Tod durch Universalsukzession auf die Erben übergegangen sein.

**5.3.3** Die Anerkennung eines Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung ist bei Berufs-

krankheiten mit infauster Prognose nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Denn es ist auch hier möglich, dass der Gesundheitszustand zwar nicht stabil, aber vorübergehend stationär wird und der Versicherte vorerst über längere Zeit mit der Beeinträchtigung weiter lebt. Über eine Mindestdauer hat das Eidgenössische Versicherungsgericht bisher nicht entschieden. Abgelehnt wird die in der Lehre vertretene Meinung, dass bereits eine logische Sekunde genüge (vgl. Thomas Frei, Die Integritätsentschädigung nach Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Diss. Freiburg 1997, S. 58), in der sich der Versicherte nach Abschluss der Behandlung damit konfrontiert sieht, mit einem nicht mehr verbesserungsfähigen Schaden leben zu müssen (RKUV 2002 Nr. U 460 S. 416 Erw. 6c).

Im Urteil K. vom 27. Dezember 2001, U 372/99, hat das Gericht erwogen, bei einer – gemäss ärztlicher Prognose – schon ex ante sehr kurzen Lebenserwartung von etwa drei Monaten könne der Zweck der Integritätsentschädigung nicht mehr erreicht werden (Erw. 5). **5.3.4** Entgegen der Meinung der Suva ist eine längerfristige Stabilisierung des Gesundheitszustandes aber nicht erforderlich. Einen Anspruch auf Integritätsentschädigung nur deswegen zu verweigern, weil sich der Gesundheitszustand des Versicherten nicht stabilisiert hat oder die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, würde der speziellen Situation der Berufskrankheit nicht gerecht (RKUV 2002 Nr. U 460 S. 417 Erw. 7a).

**5.3.5** Der Versicherte wurde Mitte März 1994, nachdem die Diagnose des diffusen Karzinoms gestellt worden war, aus dem Spital

in H. entlassen. Selbst wenn man bereits diesen Zeitpunkt als massgebend für die Rentenfestsetzung betrachten und den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung aus dieser Sichtweise heraus prüfen wollte, hat der Versicherte nur noch während gut drei Monaten gelebt.

Im Leistungsrecht der Sozialversicherung ist der Grundsatz zu beachten, wonach die Anspruchsberechtigung prognostisch und nicht nach dem eingetretenen Erfolg zu beurteilen ist (BGE 124 V 111 Erw. 3b; 110 V 102 Erw. 2; Urteil W. vom 25. September 2000, K 85/99, Erw. 5b). Gemäss Aktenlage ist eine ärztliche Prognose zur Lebenserwartung nicht gestellt worden. Der Versicherte ist nur vier Monate nach Ausbruch der Krankheit verstorben, die konkrete Diagnose eines Peritonealmesothelioms wurde erst längere Zeit nach dem Tod gestellt und auch die Anmeldung bei der Versicherung erfolgte erst drei Jahre nach dem Tod des Versicherten. Der Unfallversicherer hatte somit beim Erlass der Verfügung gar nicht mehr die Möglichkeit, die Leistungsgewährung prognostisch zu beurteilen. Eine nachträgliche Prognostizierung ist nicht möglich. Deshalb bleibt nichts anderes übrig, als die Frage nach der Lebenserwartung retrospektiv zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Medizin eine empirische Wissenschaft ist und dem Vergleich des zu beurteilenden medizinischen Sachverhaltes mit anderen Krankheitsfällen eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. BGE 126 V 189 Erw. 4c).

**5.3.6** Gemäss dem Gutachten von Prof. Dr. med. K. liegt in der Regel bereits ein fortgeschrittenes Stadium des Mesothelioms vor, wenn die Beschwerden den Be-

troffenen veranlassen, medizinische Hilfe zu beanspruchen. Unbehandelt beträgt das mediane Überleben zwischen vier und zwölf Monaten. Die konkrete Prognose hängt unter anderem von der Ausdehnung des Tumors, der Histologie, dem Alter des Patienten, seinem Allgemeinzustand und allenfalls vorhandenen Zusatzkrankungen ab. Einige Monate nach dem Einleiten einer Therapie kann der Verlauf besser abgeschätzt werden, da auch das individuelle Ansprechen auf die Behandlung zu berücksichtigen ist.

**5.3.7** Beim Versicherten wurde nach dem 7. März 1994 die Diagnose der diffusen peritonealen Karzinose gestellt, worauf er am 15. März 1994 ohne eine spezielle Therapieanordnung entlassen wurde. Wie die Suva zutreffend folgert, ergaben die medizinischen Abklärungen ein sehr ungünstiges Untersuchungsergebnis, so dass eine kurative oder eine lebensverlängernde palliative Therapie gar nicht mehr erwogen wurde. Damit entfiel auch die Möglichkeit, nach einigen Behandlungsmonaten eine etwas präzisere Prognose zu stellen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen medizinischen Erkenntnisse zum Verlauf eines Mesothelioms sowie der konkreten Umstände muss davon ausgegangen werden, dass die Lebenserwartung des Versicherten nach ausgebrochener Krankheit so kurz gewesen war, dass es an der gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG erforderlichen Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung fehlte. Deshalb konnte ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung nicht entstehen. Ergänzende medizinische Abklärungen vermöchten hieran nichts zu ändern. Für eine Rückweisung an die Suva zwecks Durchführung

weiterer Abklärungen – wie dies die Beschwerdeführerinnen eventualiter verlangen – besteht daher kein Anlass.

(Urteil U 105/03 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 23. Dezember 2003)

#### Kommentar:

*Das Urteil des EVG klärt einmal mehr leider nicht alle im Zusammenhang mit der Auszahlung von Integritätsentschädigungen an Asbestopfer aufgeworfenen Fragen.*

*Im vorliegenden Fall erklärte es zwar, dass eine viermonatige Dauer zwischen Ausbruch der Krankheit und Tod zufolge mangelnder Dauerhaftigkeit offenbar nicht genügt, um ein Anrecht auf Auszahlung einer Integritätsentschädigung zu haben. Diese Argumentation hinterlässt indes einen bitteren Nachgeschmack: Es ist eine medizinisch unbestrittene Tatsache, dass nahezu alle Asbestopfer, bei welchen ein Pleuramesotheliom diagnostiziert worden ist, früher oder später sterben. Die zeitliche Spannweite nach Ausbruch der Krankheit reicht von drei Monaten bis etwa zwei Jahren. Unter diesen Umständen ist es prima vista nicht verständlich, weshalb nicht alle unausweichlich mit dem Todesurteil konfrontierten Asbestopfer eine Integritätsentschädigung erhalten sollen.*

*Erfreulich ist indes die Feststellung des EVG im publizierten Urteil, wonach die Suva-interne Richtlinie, wonach eine dem Tod vorangehende mindestens zweijährige Stabilitätsphase des Erkrankten notwendig sei für die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung, vom EVG als nicht haltbar erachtet worden ist. Die Suva hatte in zynischer Art und Weise und im Wissen um die normalerweise höchstens zwei Jahre dauernde Krankheitsphase bewusst die Latte so hoch angesetzt,*

*dass praktisch kein Asbestopfer eine Integritätsentschädigung erhalten hätte.*

*Trotz dieses Urteils des EVG weigert sich die Suva zurzeit in rechtlich unhaltbarer Art und Weise indes, den Asbestopfern Integritätsentschädigungen auszus zahlen. Dies mit Verweis auf ein vor dem Verwaltungsgericht Glarus hängiges Gerichtsverfahren.*

*Damit nimmt die Suva jedoch bewusst in Kauf, dass bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem EVG Dutzende von Asbestopfern sterben werden, ohne bei der Suva noch zu Lebzeiten den Anspruch auf Auszahlung einer Integritätsentschädigung gestellt zu haben. Dies ist nämlich der neueste Trick der Suva: Integritätsentschädigungen sollen nur noch an Asbestopfer bezahlt werden, sofern das Gesuch auf Auszahlung einer Integritätsentschädigung vom Asbestopfer selber noch bei Lebzeiten bei der Suva gestellt worden ist.*

*Diese Argumentation wird nun offiziell von der Suva in einem weiteren, vor dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau hängigen Verfahren eingebracht. Wie wenn die Asbestopfer in ihrem Todeskampf nichts anderes zu tun hätten, als bei der Suva noch eine Integritätsentschädigung zu verlangen, bevor sie qualvoll sterben.*

*Pikantes Detail dabei: Die Suva hatte zunächst in diesem Fall eine Teil-Integritätsentschädigung zugesprochen und beantragt nun vom Gericht die Reformatio in Peius des eigenen Einsprache-Entscheidens. Es ist doch zu hoffen, dass das EVG dereinst die Suva bezüglich ihres eklatanten asbestopferfeindlichen Verhaltens klar in die Schranken weisen wird.*

Massimo Aliotta, RA in Winterthur, Rechtsvertreter im obigen und in weiteren Asbest-Fällen

## PENSIONSKASSE MUSS TEILZEITLERIN RENTE BEZAHLEN

**Das Zürcher Sozialversicherungsgericht spricht einer Teilzeiterin eine halbe Pensionskassenrente bei einer 50-prozentigen Arbeitsunfähigkeit zu.**

#### Sachverhalt:

Eine Packerin reduzierte ihre Beschäftigung nach zehn Jahren auf 50 Prozent und war bei der Rentenanstalt BVG-versichert. 1991 erlitt sie einen Unfall und erhielt UVG-Leistungen. 1992 wurde das Arbeitsverhältnis wegen Geschäftsaufgabe der Firma aufgelöst. Die Frau arbeitete seit dem Unfall nicht mehr. Die Pensionskasse gewährte ihr eine halbe Rente ab Juni 1991.

Die IV lehnte 1994 Rentenleistungen ab, weil sie mit der gemischten Methode auf einen IV-Grad von 33 Prozent kam. Die Pensionskasse reduzierte ihre Leistungen darauf ab 1995 auf 33 Prozent. Später sprach die IV der Frau ab Dezember 1991 eine halbe Rente zu bei einem IV-Grad von 55 Prozent.

Die Pensionskasse teilte im August 2001 mit, sie stelle die Leistungen ein. Das Sozialversicherungsgericht hebt den Entscheid auf.

#### Aus den Erwägungen:

**1.2** Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen).